

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

## Förderprogramm Integrative Maßnahmen

Den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.



**VON MENSCH ZU MENSCH.**

# Inhalt

Überblick über die Richtlinie Integrative Maßnahmen	4
Teil 1 – Vereine	6
Teil 2 – Kommunen	9
Teil 3 – Landessprachprogramm	12
Teil 4 – Erstorientierung	15
Teil 5 – nachholende Bildung	17

## Nachfragen zur Förderung bitte an:



Stabstelle Demokratieförderung im Geschäftsbereich der  
Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

- E-Mail: [integrativemaassnahmen@sms.sachsen.de](mailto:integrativemaassnahmen@sms.sachsen.de)
- Telefon: +49 351 564-54953

Sächsische Aufbaubank – Förderbank

- E-Mail: [integrative\\_massnahmen@sab.sachsen.de](mailto:integrative_massnahmen@sab.sachsen.de)



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine aktive Integrationspolitik muss sich in ihren Instrumenten fortwährend an den veränderlichen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten. Dies wird anhand der Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ besonders deutlich.

Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2015 haben wir die Richtlinie beständig weiterentwickelt, immer mit dem Ziel, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die sächsische Gesellschaft bedarfsgerecht zu fördern. So wurde das Modellprojekt „Wegweiskurse für Asylsuchende in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ im Jahr 2017 als Erstorientierungskurse im Teil vier der Richtlinie verankert. 2018 schlossen wir mit dem fünften Teil eine wichtige Lücke im Bereich der berufsbezogenen Grundbildung, damit auch junge Flüchtlinge außerhalb der Schulpflicht den nötigen Wissensstand für eine erfolgreiche Berufsausbildung erreichen.

Unser Förderprogramm leistet einen wichtigen Beitrag dafür, dass Integration in Sachsen gelingen und der Zusammenhalt der Gesellschaft gestärkt werden kann. Doch noch entscheidender ist das Engagement der zahlreichen Menschen in Sachsen, die sich ehrenamtlich oder hauptberuflich für Integration einsetzen.

Es ist mir wichtig, dies besonders hervorzuheben und Danke zu sagen! Ihre Schultern bilden das Fundament für ein weltoffenes und tolerantes Sachsen und ich freue mich, Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen zu können!

Ihre

**Petra Köpping**

Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

# Überblick über die Richtlinie Integrative Maßnahmen

Ziel der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ ist die Förderung von Projekten, die die Integration und selbstbestimmte, aktive Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen fördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Vorurteile abbauen helfen.

## Teil 1 – Vereine

Im ersten Teil liegt der Fokus unter anderem auf Projekten, die den Dialog und das Zusammenleben zwischen Zugewanderten und einheimischer Bevölkerung aufbauen beziehungsweise stärken. Projektträger sind hauptsächlich Träger, Vereine und Verbände, kommunale Gebietskörperschaften und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

## Teil 2 – Kommunen

Mit dem zweiten Teil der Richtlinie werden die Landkreise und Kreisfreien Städte in ihrer vielfältigen Integrationsarbeit zum Beispiel durch die Unterstützung ehrenamtlicher Sprachkurse oder bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten unterstützt.

## Teil 3 – Landessprachprogramm

Mit dem dritten Teil begründet der Freistaat Sachsen ein eigenes Landessprachprogramm und ergänzt damit das Integrations- und Berufssprachkursangebot des Bundes. Die Maßnahmen des Programms werden durch zertifizierte Träger der Integrations- und Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt.



## Teil 4 – Erstorientierung

Auf Grundlage des vierten Teils der Richtlinie wird die Durchführung der Erstorientierungskurse in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen gefördert. Damit soll für jeden Asylsuchenden ein schneller Zugang zu Verständigungsmöglichkeiten und eine erste Orientierung im gesellschaftlichen Miteinander vermittelt werden.

## Teil 5 – nachholende Bildung

Auf Grundlage des fünften Teils der Richtlinie wird die Durchführung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ des Staatsministeriums für Kultus gefördert. Das Bildungsmodul wird durch lokale Träger umgesetzt, die in der beruflichen Bildung tätig und nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung zugelassen sind.



# Teil 1 – Vereine

## Wer und was wird gefördert?

### Antragsberechtigte:

- Träger
- Vereine und Verbände
- kommunale Gebietskörperschaften
- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen
- Einrichtungen der Kunst und Kultur
- wissenschaftliche Einrichtungen in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern oder kommunalen Gebietskörperschaften

### Geförderte Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Personen mit und ohne Migrationshintergrund fördern
- Information, Beratung und Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen
- Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Organisationen
- Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung demokratischer und integrationsfördernder Migrantenselbstorganisationen



## Geförderte Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Errichtung und Unterstützung eines sächsischen Landesnetzwerkes demokratischer und integrationsfördernder Migrantenselbstorganisationen\*
- wissenschaftliche Begleitung von neuen Handlungsansätzen im Integrationsbereich mit dem Ziel, deren Wirksamkeit einzuschätzen und den Transfer innovativer Ansätze zu ermöglichen\*
- besondere Modellvorhaben nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

## Antragstellung

### Antragsfrist:

- Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
- Für Maßnahmen, die ab dem 1. Mai oder später beginnen sollen, sind Anträge bis zum 31. Januar des jeweiligen laufenden Jahres einzureichen.

### Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Die Antragsunterlagen können unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden.

- Der Antrag ist fristgerecht zusammen mit der Stellungnahme des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt schriftlich bei der SAB einzureichen.



## **Förderumfang:**

- Der Förderanteil des Freistaates Sachsen beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann der Förderanteil bis zu 95 Prozent betragen.
- Projekte nach Teil 1 Ziffer II Nummer 6 und 7 der Richtlinie können bis zu 100 Prozent gefördert werden. (mit \* gekennzeichnet)
- Projekte können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.

## **Förderfähige Ausgaben:**

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben





## Teil 2 – Kommunen

### Wer und was wird gefördert?

#### Antragsberechtigte:

- Landkreise und Kreisfreie Städte

#### Geförderte Maßnahmen:

- „Kommunale Integrationskoordinatoren“ bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten, die die kreisangehörigen Gemeinden und Städte beziehungsweise die Kreisfreien Städte bei deren Integrationsarbeit beraten und unterstützen (Antrag ist vom Landkreis oder der Kreisfreien Stadt zu stellen). Die Personalstellen kann der Landkreis nach eigenem Ermessen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder juristischen Personen des Privatrechts weiterleiten. In diesem Fall erfolgt die Anstellung bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder den freien Trägern.
- Unterstützung der Integrationsarbeit vor Ort durch Förderung einer zusätzlichen „Koordinierungskraft Integration“ je Landkreis und Kreisfreier Stadt insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration
- Unterstützung von niedrighschwelligem und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung, die mit kommunalen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Trägern oder anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen kooperieren können



## Geförderte Maßnahmen:

- Unterstützung von Kommunen oder der von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger durch eine anteilige Förderung von Ausgaben, die in Verbindung mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen können
- Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit von Servicestellen für regionale Sprach- und Integrationsmittlerdienste

## Antragstellung

### Antragsfrist:

- Antrag ist bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

### Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Die Antragsunterlagen können unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden.

- Die vollständigen Antragsunterlagen sind fristgerecht und schriftlich durch die Landkreise oder Kreisfreien Städte bei der SAB einzureichen.



## **Förderumfang:**

- Förderanteil des Freistaates Sachsen beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann der Förderanteil bis zu 95 Prozent betragen.
- Projekte können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
- Zuwendungen können für niedrighschwellige und ehrenamtlich getragene Initiativen bis zu 3.500 Euro und für ehrenamtlich getragene Sprachkurse bis zu 500 Euro betragen.

## **Förderfähige Ausgaben:**

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben



## Teil 3 – Landessprachprogramm

### Wer und was wird gefördert?

#### Antragsberechtigte:

- Sprachkursträger, die vom BAMF gemäß § 18 der Integrationskursverordnung (IntV) als Integrationskursträger zugelassen sind
- Träger von berufsbezogenen Sprachförderkursen [Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)]

#### Geförderte Maßnahmen:

- „Deutsch sofort“-Kurse, die den Migrantinnen und Migranten nach dem Ankommen in der Kommune schnell grundlegende, sprachliche Verständigung ermöglichen  
**Umfang:** 200 Unterrichtseinheiten, **Abschluss:** Teilnahmebestätigung, **erreichbares Sprachniveau:** A1  
**Ziel:** einfache Verständigung
- Alphabetisierungskurse für Migrantinnen und Migranten, die nicht ausreichend lesen und schreiben können  
**Umfang:** 400 Unterrichtseinheiten, **Abschluss:** Teilnahmebestätigung, **Ziel:** sprachliche Einstiegsvoraussetzungen
- „Deutsch qualifiziert“-Kurse als weiterführende Sprachkurse, die das Niveau A1 voraussetzen  
**Umfang:** 400 Unterrichtseinheiten, **Abschluss:** Sprachtest, **erreichbares Sprachniveau:** B1  
**Ziel:** selbstständige Sprachverwendung
- Aufbaukurse „Deutsch Beruf“  
**Umfang:** 300 Unterrichtseinheiten, **Abschluss:** Zertifikatsprüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, **erreichbares Sprachniveau:** B2  
**Ziel:** Sprachniveau für Arbeits- und Ausbildungsmarkt



## Geförderte Maßnahmen:

- Sprachkurse für spezielle Zielgruppen, die sich fachlich an die Kurse nach § 13 der IntV anlehnen (nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz)

## Antragstellung

### Antragsverfahren:

- fortlaufende Beantragung und Abrechnung der Sprachkurse
- Die Kursträger sind verpflichtet, ihre Kursangebote auf der Internetseite [www.kursnet.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet.arbeitsagentur.de) einzutragen.

### Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Die Antragsunterlagen können unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden.

- Der Antrag ist schriftlich bei der SAB einzureichen.

### Voraussetzungen:

- Die Kursinhalte müssen den Standards der Integrationskurse des BAMF bzw. den Basismodulen des Sprachniveaus B2 im Rahmen der DeuFöV entsprechen.
- Die Teilnehmerzahl muss über eine tägliche Anwesenheitsliste nachgewiesen werden, auf der sowohl der Teilnehmende als auch der Kursträger unterschreiben.



## **Förderfähige Ausgaben:**

- Kurskosten (bei erfolgreicher Durchführung)
- Fahrtkosten nach Maßgabe der Richtlinie
- entstandene Prüfungskosten



## Teil 4 – Erstorientierung

### Wer und was wird gefördert?

#### Antragsberechtigte:

- eingetragene Vereine, Träger der freien Wohlfahrtspflege und Bildungsträger, die eine Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber der entsprechenden Erstaufnahmeeinrichtung besitzen

#### Geförderte Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erstorientierung, die in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden
- sonstige Maßnahmen zur Erstorientierung (nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz)

## Antragstellung

#### Antragsverfahren:

- fortlaufende Beantragung und Abrechnung der Erstorientierungskurse

#### Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Die Antragsunterlagen können unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden.

- Der Antrag ist schriftlich bei der SAB einzureichen.



### **Voraussetzungen:**

- Die Kursinhalte müssen nach dem vom Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vorgegebenen Curriculum „Erstorientierungskurse für Asylsuchende in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.
- Die Projektträger sind zur Kooperation mit der „Landeskoordination Erstorientierung“ verpflichtet.

### **Förderfähige Ausgaben:**

- Kurskosten (bei erfolgreicher Durchführung)
- Personalkosten für Kulturmittler und Organisationsaufgaben







# Teil 5 – nachholende Bildung

## Wer und was wird gefördert?

### Antragsberechtigte:

- Träger, die in der beruflichen Bildung tätig sind und in einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren ausgewählt wurden
- Zuwendungsempfänger können auch mehrere Träger der beruflichen Bildung sein, die miteinander kooperieren.

### Geförderte Maßnahmen:

- Gefördert wird die Durchführung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.
- Modulinhalte sind zum Beispiel:
  - berufsrelevante arbeitsrechtliche Fragen und rechtliche Rahmenbedingungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung im Freistaat Sachsen
  - Deutsch als Zweitsprache
  - Grundlagen der Mathematik – Umgang mit Zahlen
  - praktisches Arbeiten in verschiedenen Berufsbereichen
- Hinweis: Falls sich die Möglichkeit des Nachrückens eines Teilnehmers ergibt, so ist dies nach individueller Prüfung unter Maßgabe des Erreichens des Maßnahmeziels grundsätzlich möglich.



## Antragstellung

### Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind juristische Personen, die als Träger der beruflichen Bildung tätig sind und in einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren ausgewählt wurden.

### Bewilligungsstelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Die Antragsunterlagen können unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abgerufen werden.

- Der Antrag ist schriftlich bei der SAB einzureichen.

### Voraussetzungen:

- Zuwendungsempfänger müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein.
- Bei Kooperationen mit anderen Trägern sind die Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes vertraglich zu regeln (Kooperationsvereinbarung).
- Die Teilnehmerzahl (maximal 16 Personen bei verpflichtenden Modulen) muss über eine tägliche Anwesenheitsliste nachgewiesen werden, auf der sowohl der Teilnehmende als auch der Träger unterschreiben.



## Voraussetzungen:

- Teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr schulpflichtig sind, denen die erforderliche schulische Vorbildung fehlt, um erfolgreich in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und/oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden und die Kenntnis der deutschen Sprache (vergleichbar mindestens Niveau A2 GER) nachweisen können.
- Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:
  - Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes,
  - Beschäftigungsverbot für Personen mit Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes,
  - Personen aus sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a des Asylgesetzes in Verbindung mit Anlage II zum Asylgesetz oder
  - Erwerbstätigkeitsverbot bei Geduldeten nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.

## Förderfähige Ausgaben:

- Kurskosten (bei erfolgreicher Durchführung)
- Fahrtkosten nach Maßgabe der Richtlinie





INTEGRATION  
SACHSEN

Weitere Informationen hier online  
[www.willkommen.sachsen.de](http://www.willkommen.sachsen.de)  
[www.smgi.sms.sachsen.de](http://www.smgi.sms.sachsen.de)



**Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich  
Gleichstellung und Integration,  
Stabsstelle Demokratieförderung,  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

**Redaktion:** Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich  
Gleichstellung und Integration

**Gestaltung und Satz:** Z&Z Agentur Dresden

**Bildnachweis:** Portrait – SMGI / Kerstin Pötzsch  
Titelbild – Shutterstock.com / nullplus  
Seite 5 – Shutterstock.com / tasani bin abdul hamid

**Druck:** SAXOPRINT GmbH

**Redaktionsschluss:** Oktober 2018

**Auflagenhöhe:** 1.000 Stück, 2. aktualisierte Auflage

**Bezug:** Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen  
werden bei: Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung,  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 21036-71 oder -72  
Telefax: +49 351 21036-81  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

Diese Publikation und die dargestellten Maßnahmen  
werden mitfinanziert auf der Grundlage des von  
den Abgeordneten des Sächsischen Landtags  
beschlossenen Haushaltes.